

**Satzung
über verringerte Maße für Bauwiche, Abstände und
Abstandsflächen
vom: 24. März 1977**

öffentlich bekannt gemacht: 31.03.1977

gültig seit: 01.04.1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund des § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV: NW: S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW 1976 S. 264/SGV NW 232), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 30. September 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet, das begrenzt wird

im Norden von der Bahnhofstraße, Paulinenstraße und Bundesbahnstrecke Herford-Altenbeken,

im Osten von der Seminarstraße, der Leopoldstraße, der Hornschen Straße, der Ostgrenze der Flurstücke 1020, 1030 und 116 (23) 113 Flur 6 Gemarkung Detmold,

im Süden von der Nordseite des Palaisgartens (Flurstück 119 der Flur 7, Gemarkung Detmold), der Allee, der Südgrenze des Flurstücks 61 Flur 26 Gemarkung Detmold,

im Westen von dem Knochenbach, der Palaisstraße, der Freiligrathstraße, dem Knochenbach, der Emilienstraße.

Die Abgrenzung ist in dem beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die nachstehenden Regelungen werden nur im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne wirksam.

§ 2 Bauwiche, Abstände u. Abstandsflächen

Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Stadtkerns werden für den örtlichen Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung geringere als die in den §§ 7 und 8 BauO NW sowie in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen-Abstandsflächenverordnung vom 20.03. 1970 (GV. NW. S. 249/SGV NW 232) vorgeschriebenen Maße an Verkehrsflächen generell, an seitlichen Grundstücksgrenzen und im rückwärtigen Bereich unter den nachstehenden Voraussetzungen zugelassen:

1. Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen können geringere Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zugelassen werden, wo Traufengassen vorhanden sind oder der Bebauungsplan offene Bauweisen mit Traufengassen festsetzt.

2. Im rückwärtigen Bereich sind Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen einzuhalten, sofern hier nicht erhaltenswerte Bausubstanz vorhanden ist oder durch Bebauungsplanausweisung eine Unterschreitung zugelassen wird.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.